



Ruderordnung

Gültig ab 01.07.2014 (Vorstandsbeschluss vom 14.05.2014, geändert per Vorstandsbeschluss vom 20.01.2015)

I. RUDERBETRIEB

1. Grundsätzliches

Die Einhaltung der nachfolgenden Grundregeln ist selbstverständliche Pflicht für alle Mitglieder und Gäste.

Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Insbesondere sind die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

Für die Aufsicht und Aufklärung der Gäste ist das einladende Vereinsmitglied zuständig. Durch die Ruderordnung soll die Sicherheit von Bootsbesatzungen sowie die Pflege und Erhaltung von Booten und Vereinseinrichtungen gewährleistet werden.

Die Mitglieder des Vereins haben sich bei der sportlichen Betätigung in der Öffentlichkeit oder auf dem Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Bei der Teilnahme an Wettkämpfen muss Vereinskleidung getragen werden. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, bei der Ausbildung neuer Mitglieder mitzuwirken und sich kameradschaftlich zu verhalten.

Die „Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes“ ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Allgemeiner Ruderbetrieb/Verantwortlichkeiten

Die Zeiten mit allgemeinem Trainingsbetrieb werden zu Beginn einer Saison bekannt gegeben, sie werden ggf. den Sichtverhältnissen bei früherem Einsetzen der Dämmerung angepasst.

Für jedes Boot muss zwingend ein Obmann bestimmt werden.

Der Obmann ist während der Fahrt für Mannschaft und Boot und daher auch für die Einhaltung der jeweils geltenden verkehrspolizeilichen Bestimmungen verantwortlich, auch wenn er nicht steuert. Seinen Anordnungen hat die Mannschaft Folge zu leisten. Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Obmann sollte in der Regel der erfahrenste Ruderer sein.

Jede Fahrt muss vor Fahrtritt ins elektronische Fahrtenbuch (efa) eingetragen werden. Der Obmann ist dafür verantwortlich, dass die Mannschaft vollständig mit Vor- und Nachname sowie geplantem Fahrtenziel, genutztem Boot und Abfahrtszeit eingetragen ist. Nach der Fahrt ist das Boot unter Angabe der Fahrzeit und der Kilometerleistung wieder auszutragen.

Ausgebildete Obleute dürfen freigegebene Boote unter Beachtung der Ordnung selbstständig nutzen und, sofern volljährig, Aufsicht über den Ruderbetrieb führen. Außerhalb der Trainingszeiten dürfen Minderjährige nur rudern, wenn die Aufsicht gewährleistet ist.

Das Hausrevier ist der Mittellandkanal – eine Bundeswasserstraße. Für die gesetzlichen Bestimmungen wird auf das Bundeswasserstraßengesetz sowie die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verwiesen. Die besonderen Gefahrenstellen sind auf der im Clubhaus aushängenden Revierkarte gekennzeichnet.

Die Berufsschiffahrt Vorfahrt. Es wird rechts (am Steuerbordufer) gerudert, es sei denn es sprechen besondere Umstände dagegen.

Das Anlegen außerhalb eines Steges ist nur in Notfällen oder bei Wanderfahrten auf Anordnung des Obmanns gestattet.

Im Falle einer Kenterung geht die Rettung des eigenen Lebens und das der Bootskameraden vor der Bergung des Bootes. Bei Kollision mit einem Motorschiff hat sich die Mannschaft unverzüglich von diesem Schiff zu entfernen um eine Berührung mit der Schiffsschraube zu vermeiden.

Rudern bei schlechten Sicht- und Witterungsverhältnissen:

Jede Fahrt sollte vor Sonnenuntergang beendet sein.

Das Rudern von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist nur in Ausnahmefällen in gesteuerten Booten mit vorschriftsmäßiger Beleuchtung (ein weißes Rundumlicht) nach vorheriger Beantragung im Vorstand gestattet. Bei Wanderfahrten/Marathonregatten entscheidet der Fahrtenleiter.

Es ist verboten bei dichtem Nebel (Sichtweite unter 500m) oder bei Gewitter aufs Wasser zu gehen, oder eine Fahrt fortzusetzen.

Bei schlechten Sichtverhältnissen hat mindestens der im Bug sitzende Ruderer helle, gut sichtbare Kleidung oder eine Warnweste zu tragen.

Rudern im Winter:

In der Zeit vom 01.11. – 21.03. ist es verboten, mit Skiffs (mit Ausnahme von C-Einern) auf Wasser zu gehen. Über Ausnahmen (z.B. Training für eine Langstreckenregatta) entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine Einverständniserklärung der Eltern notwendig. In diesem Fall ist während des Trainingsbetriebes das Tragen einer Rettungsweste Pflicht.

In der Übergangszeit vom 22.03. bis zum 10.04. ist im Einer für Minderjährige das Tragen einer Rettungsweste Pflicht, für Erwachsene wird das Tragen empfohlen.

In C-Einern und ungesteuerten Zweiern ist in der Winterzeit vom 01.11. – 21.03. eine Rettungsweste zu tragen.

Es darf nur gerudert werden wenn der Mittellandkanal absolut eisfrei ist.

Schwimmen in der Sommerzeit:

Das Schwimmen im Kanal ist für Minderjährige nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet. Die zuständige Aufsicht trifft die Regelungen für den sicheren Schwimmbetrieb. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Schiffsverkehr ist der Kanal sofort zu verlassen.

Obmannbefähigung

- Hat das 14. Lebensjahr vollendet
- Verfügt über mind. 2 Jahre Rudererfahrung (etwa 200 km pro Jahr)
- Grundkenntnisse in Bootskunde (Bootpflege, Ruderplatzeinstellungen, Zubehör) sind vorhanden
- Gängige Ruderkommandos sind bekannt und können angewendet werden
- Hat am internen oder externen Steuermannslehrgang teilgenommen
- Hat die Prüfung (Theorie und Praxis) bestanden
- Bei Minderjährigen liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vor

Skifferlaubnis

- hat das 11. Lebensjahr vollendet
- beherrscht die Ruderbewegung im Skiff sicher
- Hat am internen oder externen Steuermannslehrgang teilgenommen
- Hat an einer Kenterübung teilgenommen (mind. 1 x ins Wasser fallen, Verhalten nach Kentern)
- Grundkenntnisse in Bootskunde (Bootpflege, Ruderplatzeinstellungen, Zubehör) sind vorhanden
- Bei Minderjährigen liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vor

Bei fehlender Skifferlaubnis darf nur im Gesichtsfeld der Übungsleiter während des allgemeinen Trainingsbetriebes geübt werden. Über Ausnahmen entscheiden die Übungsleiter.

Nach Erteilen der Skifferlaubnis und nach Absprache mit den Übungsleitern dürfen Minderjährige in Gruppen auch außerhalb des Gesichtsfeldes der Übungsleiter rudern.

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Skiffs während der Trainingszeiten alleine gerudert werden, in Gruppen nach Absprache mit dem Trainer auch außerhalb der Trainingszeiten.

Für Erwachsene ist das alleinige Rudern im Skiff außerhalb der Trainingszeiten erlaubt.

Die erteilten Berechtigungen (z.B. Obmann, Skifferlaubnis) werden schriftlich dokumentiert und können bei Bedarf eingesehen werden. Eine vollständige Liste der zugelassenen Obmannbefähigten ist im Clubhaus ausgehängt. Wer der Veröffentlichung in der Liste widerspricht verliert die Obmannbefähigung.

3. Bootsmaterial/Benutzung der Boote

Im Aushang an der Bootshalle und im Clubhaus befindet sich die Bootsnutzungsordnung. Über Ausnahmen in der Nutzung der Boote entscheidet der Ruderwart/Bootswart.

Das Bootsmaterial ist schonend zu behandeln. Dazu sind u.a. die Bestimmungen auf dem „Merkblatt zur Bootsbenutzung“ (Aushang Bootshalle und Clubhaus) zu beachten. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Pflege und Reparatur des Bootsmaterials zu beteiligen.

Die Boote dürfen nicht unbeaufsichtigt am Steg liegen gelassen werden.

Wird ein Boot nicht mehr gefahren, ist es umgehend zu säubern und in die Bootshalle zu tragen. Wird es später noch gerudert, ist es so zu lagern, dass es andere Ruderer nicht behindert.

Es dürfen keine großen Umbauten (wie z.B. Ausleger-, Dollen-, Rollbahnverstellung) ohne Absprache mit dem Bootswart vorgenommen werden. Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden.

Es ist darauf zu achten, dass die zu den einzelnen Booten passenden Skulls/Riemen verwendet werden. Diese sind namentlich gekennzeichnet. Über sinnvolle Ausnahmen entscheidet der Übungsleiter.

Das Material wird von den jeweiligen Mannschaften vor Fahrtantritt auf Einsatzfähigkeit geprüft. Bei Booten mit Ruderschuh und Heelflexstemmbrett ist vor jeder Fahrt sicherzustellen, dass die Sicherheitsbänder an den Fersen höchstens acht cm lang sind.

Die Boote und Skulls/Riemen sind nach Benutzung auf Schäden zu kontrollieren. Sämtliches Material, wie Boote, Steuer, Skulls/Riemen und Böcke sind an die vorgesehenen Plätze zu legen bzw. zu hängen.

Alle Schäden an Booten, Skulls/Riemen sind im Fahrtenbuch (efa) einzutragen und auf einem Zettel zu notieren, der über dem Fahrtenbuch aufgehängt wird. Ist das Boot nicht mehr ruderfähig, wird das Boot vom Obmann mit einem „Gesperrt“ Schild gekennzeichnet.

Bei größeren Schäden und bei Fremdbeteiligung (Personen, Bootsnamen, Verein, Unfallhergang etc. notieren) ist der Vorstand umgehend zu informieren.

Für vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtete Schäden haftet das verursachende Mitglied gegenüber dem Verein.

4. Wanderfahrten

Wanderfahrten sind eintägige Fahrten mit mindestens 30 km bzw. mehrtägige Fahrten mit mindestens 40 km ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum eigenen Bootshaus. Wanderfahrten müssen dem Vorstand unter Nennung des Fahrtenleiters gemeldet werden.

Verantwortlich für die Planung und Durchführung einer Wanderfahrt ist der Fahrtenleiter. Den Anordnungen des Fahrtenleiters ist während der Fahrt Folge zu leisten.

Der Fahrtenleiter muss volljährig sein, die Obmannbefähigung haben und bereits an mehreren Wanderfahrten teilgenommen haben. Er muss sich über das zu befahrene Gewässer und Gefahrenpunkte informieren. Er teilt die Bootsobleute und Mannschaften in die teilnehmenden Boote ein. Die Bootsobleute sollten über hinreichende Erfahrung als Obmann verfügen und ebenfalls an Wanderfahrten teilgenommen haben.

Eine Wanderfahrt beginnt mit dem Abriggern und Verladen der Boote und des Zubehörs und endet erst wenn alles Material wieder gereinigt an seinem Platz ist.

Über die mitzunehmenden Boote und Skulls entscheidet der Fahrtenleiter in Abstimmung mit dem Bootswart und Ruderwart.

Wanderfahrten müssen nach Beendigung zeitnah ins elektronische Fahrtenbuch gemäß Anleitung eingetragen werden. Für die Eintragung ist der Fahrtenleiter verantwortlich.

Minderjährige müssen eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten spätestens bei

Fahrtantritt dem Fahrtenleiter vorlegen.

Auf Wanderfahrten sind alle Boote mit Bug- und Heckleinen, sowie Paddelhaken auszurüsten. Über weitere Ausrüstung (z.B. Abdeckungen, Schwimmwesten, Schöpfkellen) entscheidet der Fahrtenleiter.

Der Fahrtenleiter informiert vor Antritt der Ruderetappe über die besonderen Bestimmungen und Gefahrenpunkte der Etappe.

Auf Fließgewässern muss gegen die Strömung angelegt werden. Des Weiteren sind naturschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

5. Regatten/Marathonrudern

Verantwortlich für die Planung und Durchführung zur Teilnahme an einer Regatta oder einem Marathon ist der Regattaobmann. Regatten/Marathonveranstaltungen müssen dem Vorstand unter Nennung des Regattaobmanns gemeldet werden. Den Anordnungen des Regattaobmanns ist während der Regatta/Marathon Folge zu leisten.

Während der Regatta sind die Ruderwettkampffregeln (RWR) einzuhalten. Ruderer, die mit ihrem Einverständnis (ggf. des Erziehungsberechtigten) gemeldet wurden und bei der Regatta nicht am Start erscheinen, müssen das Meldegeld ersetzen, es sei denn, sie weisen wichtige Gründe für den Startverzicht vor.

6. Ergometer Rudern

Das Benutzen der Ruderergometer ist für Jugendliche nur in Anwesenheit mindestens einer weiteren Person erlaubt.

II. SONSTIGES

1. Benutzung des Busses/Bootsanhängers

Jeder Benutzer muss eine Einweisung erhalten haben. Jeder Gespannfahrer muss einen entsprechenden Hängerkurs absolviert haben und in die Liste der Gespannfahrer eingetragen sein.

Vor jeder Fahrt mit dem Bootsanhänger ist die ordnungsgemäße Funktion der Lichtanlage am Anhänger zu überprüfen.

Wird der Bootshänger in unsicherer Umgebung abgestellt, muss er mit dem Kupplungsschloss gesichert werden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrten mit dem Anhänger beträgt 80 km/h. Weiterhin ist die Geschwindigkeit und Fahrweise den Straßen- und Verkehrsverhältnissen anzupassen.

Buß- und Strafgebühren aus Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung gehen zu Lasten des Fahrers.

Sicherheitsrelevante Reparaturen am Bus und an den Anhängern dürfen nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Jede Benutzung des Vereinsbusses ist im Fahrtenbuch festzuhalten.

Sofern notwendig, ist der Vereinsbus nach der Benutzung vollzutanken.

Jede Fahrt muss durch ein Vorstandsmitglied genehmigt werden. Der Fahrer sorgt im Schadensfall für eine umgehende Meldung beim Vorstand.

III. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ruderordnung wird auf möglichen Maßnahmen gemäß der § 6 und § 7 der Satzung des Rudervereins für das Große Freie e.V. verwiesen